Behörden besjenigen Kantons, bessen Gesetzgebung sie entspringen und können auch von diesem Kantone innerhalb seines Gebietes in das dort liegende Vermögen des Schuldners vollstreckt werden. Dies muß zur Abweisung der Beschwerde führen, da die streitige Nach= und Strafsteuerforderung ohne Zweisel nicht privater, sons dern öffentlich=rechtlicher Natur ist.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

58. Urtheil vom 18. September 1891 in Sachen Kistler.

A. Karl Josef Kistler in Reichenburg hatte durch Ladung vom 20. Mai 1891 den Fuhrmann Gabriel Lienhard in Glarus vor Vermittleramt Glarus-Riedern zum Aussschnungsversuche über ein Begehren auf Anerkennung eines zwischen den Parteien absgeschlossenen Kaus- und Tauschgeschäftes vorladen lassen. Der Vermittlungsversuch blieb fruchtlos. Kistler gab indeß der Sache zunächst keine weitere Folge. Am 10./16. Juni 1891 ließ nun aber Lienhard seinerseits als "Widerkläger" den Kistler vor Vermittleramt Glarus-Riedern zum Sühneversuche bezüglich eines von ihm aus dem gleichen Vertrage abgeleiteten Entschädigungsansspruches vorladen.

B. Gegen diese Vorladung beschwert sich Karl Josef Kistler im Wege des staatsrechtlichen Kekurses beim Bundesgerichte mit dem Antrage, dieselbe möchte aufgehoben werden unter Kostensfolge für den Rechtsgegner. Er führt aus, die Ladung verstoße, da sie sich auf eine persönliche Ansprache beziehe und er im Kanston Schwyz domizilirt und ausvechtstehend sei, gegen den Art. 59 Abs. I B.=B. Freilich bezeichne sich Lienhard als "Widerkläger"; allein von einer Widerklage könne nicht die Kede sein, da eine Vorklage nicht anhängig sei. Wünsche Lienhard, daß Rekurrent zuerst klage, so möge er ihn zur Klage provoziren. Wenn der

Rekurrent seine Klage wieder ausnehme, so stehe dem Rekursbesklagten frei, derselben eine Widerklage entgegen zu stellen. So lange dies dagegen nicht geschehe, müsse Rekursbeklagter den Rekurrenten an seinem Wohnorte im Kanton Schwyz belangen.

C. Der Kekursbeklagte Gabriel Lienhard führt auß: Durch die Einleitung der Bermittlung sei für die Klage des Kekurrenten gemäß § 37 der Glarner Civilprozehordnung der glarnerische Gerichtsstand begründet worden. Der im Falle der Fruchtlosigkeit des Aussöhnungsversuches dem Kläger auszustellende Leitschein bleibe sechs Monate lang in Kraft. Innerhalb dieser sechs Monate könne der Kläger den Leitschein beziehen und auf Grund desselben den Prozeß prosequiren; ebenso der Beklagte die Widerklage einleiten. Für konnere Widerklagen nun könne der Beklagte nach konstanter bundesrechtlicher Praxis den Gerichtsstand der Klage wählen. Diese Voraussetzung treffe hier zu, da Klage und Widerklage aus dem gleichen Kechtsgeschäfte abgeleitet werden. Demnach werde beantragt: Die Beschwerde sei abzuweisen unter Kostensolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die bundesrechtliche Praxis hat allerdings stets gnerkannt. baß der Beklagte durch Art. 59 Abs. 1 B.=B. nicht bebindert sei, eine ihm gegenüber der Klageforderung zustehende konnere Gegenforderung widerklagsweise beim Gerichte ber Borklage geltend zu machen. Allein damit dieser Grundsatz Anwendung finde, muß eben eine Haupt= (Bor=)klage wirklich anhängig sein. Dies ist nun vorliegend nicht der Kall. Denn durch die bloke Ladung zum Vermittlungsvorstand und die Ausstellung bes Leitscheines ist die Vorklage nicht rechtshängig geworden; hiezu bedarf es viel= mehr der Bestellung des Leitscheins an den Beklagten und der Anhängigmachung ber Sache bei Gericht (§ 88, 111 u. ff. ber glarnerischen Civilprozesordnung); der Vermittlungsvorstand ist wohl, nach glarnerischem Rechte, die regelmäßig unumgängliche Vorbedingung der Klageanhebung, enthält dagegen nicht diese selbst; in der Ladung zu demselben liegt nicht die Erhebung der Klage sondern nur die Ginleitung des vorbereitenden Vermittlungs= versahrens und der Leitschein weist die Parteien wohl an das Gericht, macht die Klage aber nicht bei diesem anhängig. Die Bestimmungen des glarnerischen Gesetzes über die Dauer der

Gültigkeit des Leitscheines beweisen hiegegen nichts. Dieselben enthalten einfach, daß der Ansprecher, wenn er die Frist versäumt, nicht mehr direkt an das Gericht gelangen kann sondern von neuem den Bermittlungsvorskand einleiten muß.

2. Danach erscheint benn die Beschwerbe als begründet. Denn es ist nicht bestritten, daß es sich um eine persönliche Ansprache handelt, sowie daß der Refurrent im Kanton Schwhz sest niederzgelassen und aufrechtstehend ist, und es ist in der bundesrechtlichen Praxis anerkannt, daß Beschwerden wegen Berlehung versassungsmäßiger Gerichtsstandsnormen auch schon gegen eine bloße Ladung statthaft sind.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als begründet erklärt und es wird mit= hin dem Rekurrenten sein Rekursbegehren in der Hauptsache zu= gesprochen.

- 2. Pfand- und Retentionsrechte. Droits de gage et de rétention.
 - 59. Urtheil vom 20. Juli 1891 in Sachen Rreut.

A. Rudolf Brenner, Kaufmann, in Basel, hat gegen Ch. Kreutz, Gerber, in Orbe, beim Civilgerichte Basel Klage erhoben mit dem Rechtsbegehren: Die vom Beklagten dem Kläger am 3. April 1890 gelieserte Balle Sohlleder von 75 Kilos (beziehungsweise jetzt 72 Kilos) sei, sosen der Beklagte die klägerische Forderung von 216 Fr. 85 Cts. nehst Zins à $5\,^0/_0$ seit dem 20. März (Tag der Betreibung) innert vier Wochen nach Rechtskrast des Urtheils nicht bezahlt, zu versteigern und es sei der Kläger für den Betrag seiner Forderung auf den Steigerungserlöß anzuweisen, unter Kostenfolge sür den Kläger. Zur Begründung machte er geltend: Der Beklagte, mit dem er seit längerer Zeit in Sesschäftsverbindung stehe, habe ihm unbestellt die im Rechtsbegehren bezeichnete Balle Sohlleder zugesandt; da sie sich über den Preist trotz längerer Berhandlungen nicht haben einigen können, so habe

er die Waare bem Beklagten zur Verfügung gestellt. Inzwischen habe ber Beklagte von ihm verschiebene Bezüge gemacht, wofür Beklagter laut aufgestellter Abrechnung 216 Fr. 85 Cts. schulde; er habe ben Beklagten aufgefordert, biefe Summe zu bezahlen, ansonst er zu Bersteigerung der bei ihm lagernden Balle Sohlleder schreiten werde, an die er sich zur Deckung seiner Forderung balte. Nachdem der Beklagte biese Aufforderung unbeantwortet gelaffen, habe er gegen benfelben gemäß Art. 228 D.-R. Bfandbetreibung eingeleitet. Der Beklagte habe aber Rechtsvorschlag erhoben, weil er dem Kläger nicht nur nichts schulde, sondern im Gegentheil eine Forderung von 81 Fr. 95 Cts. an denselben besitze und habe überdem eingewendet, er musse gemäß Art. 59 Abs. 1 B.= B. an seinem Wohnorte in Orbe belangt werden. In Wolge beffen fei der Kläger auf den Brozestweg verwiesen. Er verlange Realisirung des ihm an der Balle Sohlleder unzweifel= haft zustehenden Retentionsrechtes. Es handelt sich daber nicht um eine versönliche Forderung und es sei also bas baslerische Forum fompetent.

B. Nachdem dem Beklagten diese Klage auf dem Requisitions= wege mitgetheilt worden war, ergriff berselbe den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er führt aus: Er sei im Kanton Waadt fest niedergelassen und aufrechtstehend und es handle fich, da man von ihm die Bezahlung einer Gelbsumme von 216 Fr. 85 Cts. verlange, um eine perfonliche Forderung, welche gemäß Art. 59 Abs. 1 B.= B. beim Richter bes Wohnortes bes Schuldners geltend gemacht werden muffe. Allerdings beanspruche Brenner ein Retentionsrecht, allein das Retentionsrecht sei wie das Pfandrecht ein blos akzessorisches Recht, das prinzipale sei immer die persönliche Forderung. Die dingliche Natur des Afzessorium ver= möge die persönliche Natur des Hauptanspruchs nicht zu ändern und bemnach den Gerichtsstand für biesen nicht zu verrücken. Brenner möge berechtigt sein, in Basel konservatorische Magnahmen zu Wahrung seines Retentionsrechtes zu treffen; dagegen muffe er die Frage, ob der Rekurrent ihm die geforderte Summe schulde, durch den Richter des Wohnortes des Beklagten beurtheilen lassen, da es sich dabei um eine persönliche Ansprache handle. Diese Lösung scheine ber bundesgerichtlichen Entscheidung in Sachen